

# Hygiene-Handreichung für Kultureinrichtungen im Land Brandenburg

Indoor- und Outdoor-Veranstaltungen  
Ab 24.11.2021

## Einleitung

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb von Theater-, Opern-, Konzerthäusern und vergleichbaren Kultureinrichtungen im Land Brandenburg, insbesondere die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln, werden grundlegend durch die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2-EindV), das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Die vorliegende Hygiene-Handreichung soll eine Hilfestellung geben, um die notwendigen Hygieneschutzauflagen vorbereiten und umsetzen zu können.

Die Betreiberinnen und Betreiber der Einrichtungen haben dafür zu sorgen, dass die Maßnahmen bei den Beschäftigten sowie Besucherinnen und Besuchern klar kommuniziert und umgesetzt werden.

## 1. Allgemeines

Maßgebend für die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln für die jeweilige Einrichtung sind die einschlägigen Regelungen der SARS-CoV-2-EindV. Zudem sind die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gemachte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in der jeweils aktuellen Fassung, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) in der jeweils aktuellen Fassung und die von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung veröffentlichten branchenspezifischen Arbeitsschutzstandards durch die Betreiberinnen und Betreiber zu beachten.

Darüber hinaus gelten folgende Maßgaben:

- Besucherinnen und Besucher, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder an einer Atemwegserkrankung leiden, dürfen an Veranstaltungen nicht teilnehmen und sind vom Veranstaltungsort zu verweisen.
- Die Beschäftigten werden regelmäßig in allen Schutzmaßnahmen unterwiesen.
- Die Betreiberinnen und Betreiber informieren die Besucherinnen und Besucher und die Beschäftigten in geeigneter Weise über die Vorgaben und Verfahrensweisen bei Auftreten eines COVID-19-Falles.
- Auf die für die Einrichtung geltenden Abstands- und Hygieneregeln ist an allen neuralgischen Punkten des Veranstaltungsortes allgemeinverständlich und barrierefrei mittels Hinweistafeln hinzuweisen (Ein- und Ausgänge, Sanitäranlagen, Gastronomie, Catering, Veranstaltungssaal).

Werden Online-Tickets verkauft, so ist auf die Abstands- und Hygieneregeln auch auf der Webseite der Einrichtung hinzuweisen.

## 2. 2G-Regel

Mit Inkrafttreten der 2. Eindämmungsverordnung am 24.11.2021 wird **bei Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter grundsätzlich die Einhaltung der 2G-Regel angeordnet**; d.h.:

- Zutritt wird nur geimpften oder genesenen Personen gewährt, die einen entsprechenden Nachweis erbringen, sowie Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ohne extra Testnachweis, sowie Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die einen auf sich ausgestellten Testnachweis vorlegen. Ebenso wird Personen, die einen auf sich ausgestellten Testnachweis vorlegen und für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Stiko ausgesprochen wird, der Zutritt zu 2G-Veranstaltungen gewährt, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske tragen.
- Bei der 2G-Regel **entfällt die Abstands- und Maskenpflicht**.
- Das Anbringen eines deutlich erkennbaren Hinweises im Zutrittsbereich, dass der Zutritt nur für geimpfte und genesene Personen und Kindern unter 12 Jahren sowie Jugendlichen bis 18 Jahre und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können, gewährt wird, ist erforderlich.
- Die **Pflicht zur Erfassung der Personendaten aller Gäste zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung bleibt** bestehen.
- In geschlossenen Räumen ist die Raumluft regelmäßig durch **Frischluff** auszutauschen.

## 3. Belüftung der Innenräume

- Veranstaltungen dürfen nur in ausreichend durchlüfteten Räumen durchgeführt werden. Auf einen ausreichenden Luftwechsel ist zu achten, vor allem vor und nach einer Aufführung. Sollte in einem Raum, in dem sich Besucherinnen und Besucher aufhalten, keine raumlufttechnische Anlage zur Verfügung stehen, ist ein geeignetes Lüftungskonzept zu erstellen, das den regelmäßigen Austausch der Luft gewährleistet (z. B. durch Stoß- oder Querlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster mit einer Dauer von drei bis zehn Minuten, ggf. auch durch eine hierfür erforderliche Unterbrechung der Aufführung).
  - Die Betriebsparameter raumlufttechnischer Anlagen (RLT-Anlagen) sollen wie folgt optimiert werden: RLT-Anlagen sollen mindestens 45 Minuten vor der ersten Vorstellung in Betrieb genommen und während der gesamten Vorstellungszeit in Betrieb gehalten werden,
  - die Einstellung der RLT-Anlage soll auf eine möglichst hohe Luftwechselrate durch Außenluft eingestellt werden,
  - bei einem aus technischen oder technologischen Gründen nicht vermeidbaren Umluftbetrieb raumlufttechnischer Anlagen sollen diese über eine geeignete Filtration zur Abscheidung luftgetragener Viren verfügen.
- Die RLT-Anlagen müssen für die jeweilige Raumgröße angemessen ausgelegt, regelmäßig gewartet und instandgehalten (einschließlich des Wechsels der Filter) werden.

## 4. Einlasskontrolle, Anwesenheitsdokumentation, Garderobe

- Die Ticket- bzw. Einlasskontrolle erfolgt möglichst kontaktlos und elektronisch.
- Testnachweise müssen zusammen mit einem Ausweisdokument (Personalausweis) kontrolliert

werden.

- Nachweise von Geimpften und Genesenen müssen als digitales COVID-Zertifikat der EU in elektronischer oder gedruckter Form vorgezeigt werden. Beim Zutritt muss der Nachweis von den Verantwortlichen kontrolliert und digital verifiziert werden.
- Zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung ist eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, die für jede anwesende Person die folgenden Informationen erfasst:
  - Vor- und Familienname,
  - E-Mail-Adresse oder Telefonnummer,
  - Datum und Zeitraum der Anwesenheit
- Die Daten sind auf Anforderung dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen und nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten oder zu löschen.
- Die Kontaktdatenerfassung kann alternativ digital über eine App erfolgen.
- Garderobenmarken sollten nach Möglichkeit kontaktlos ausgehändigt werden (z. B. in Form digitaler Garderobenmarken). Alternativ können Einweg-Papiernummern verwendet werden.

## 5. Testnachweis

Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können (Attestpflicht) erhalten mit einem negativen Testnachweis Zutritt zu Veranstaltungen nach der 2G-Regel. Erwachsene müssen zusätzlich eine FFP2-Maske tragen.

Mit dem neuen Infektionsschutzgesetz des Bundes gilt ab dem 24. November 2021 bundesweit **3G am Arbeitsplatz**. Das bedeutet: Beschäftigte – auch fest angestellte Künstler\*innen – müssen immer die Testpflicht erfüllen bzw. den vollen Impfschutz oder eine Genesung nachweisen.

Die 3G-Regel gilt auch für die **freien Künstler\*innen auf der Bühne**. Darüber hinaus ist gemäß **VBG-Handlungshilfe** bei Ungeimpften ein Testmonitoring durch PCR-Testung erforderlich, sofern der Mindestabstand auf der Bühne nicht eingehalten werden kann.

Testnachweise müssen den bundesrechtlichen Anforderungen entsprechen (§ 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung).

Das bedeutet, wenn ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verlangt wird, gilt in Brandenburg:

- Der Test darf maximal 24 Stunden zurückliegen.
- Der Testnachweis muss in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form vorgelegt werden.
- Die zugrundeliegende Testung muss durch eine sogenannte In-vitro-Diagnostik erfolgt sein, zum Beispiel ein PoC-Antigen-Schnelltest durch geschultes Personal (etwa ein kostenfreier Bürgertest in einer Teststelle), im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, oder vor Ort unter Aufsicht ein Antigen-Selbsttest (sogenannter Laintest).
- Für Schülerinnen und Schüler zwischen 12 und 17 Jahren gilt als Nachweis auch eine von einer oder einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne

fachliche Aufsicht durchgeführten Antigen-Tests, der im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts der von ihnen besuchten Schule regelmäßig, auch während der Ferien im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes, mindestens an drei verschiedenen Tagen pro Woche, auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchgeführt wird.

- Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sind von der Testnachweispflicht ausgenommen.

## **6. Empfehlungen zu Hygiene und Raumnutzung**

### **a) Reinigung**

- Es wird empfohlen, einen Reinigungsplan zu erstellen, aus dem klar hervorgeht, welche Bereiche wie häufig gereinigt werden.
- Sämtliche Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Handläufe, Tasten im Fahrstuhl und Tischoberflächen) sollen vor Beginn der Veranstaltung einer wischdesinfizierenden Reinigung unterzogen werden.

### **b) Persönliche Hygiene**

- Das Desinfizieren der Hände soll ausdrücklich empfohlen werden. Dazu sollten an sämtlichen Ein- und Ausgängen und neuralgischen Stellen der Einrichtung Händedesinfektionsmittelspender sichtbar installiert werden.
- Aushänge mit Hygieneregeln zu Handhygiene, Husten- und Nies-Etikette und dem Abstandsgebot sollen deutlich sichtbar angebracht werden.
- Ungeimpfte erwachsene Besucher\*innen, für die keine Impfempfehlung der STIKO vorliegt (siehe Ziffer 2), müssen durchgehend und überall eine FFP2-Maske tragen. Dazu sollen vom Veranstalter ausreichend geeignete FFP2-Masken für den Fall vorgehalten werden, dass die Besucherinnen und Besucher keine eigenen medizinischen Masken mit sich führen, damit diesen der Zugang zur Veranstaltung ermöglicht werden kann.
- In den Einrichtungen, insbesondere in den Sanitärräumen, sollen zum Händewaschen Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Flüssigseife, Händedesinfektionsmittel sowie Einrichtungen zum hygienischen Trocknen (Einmalhandtücher aus Papier oder Textil) in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt werden.

### **c) Raumnutzung**

- Ein Raumplan kann helfen, eine kontrollierte Verteilung der Besucherinnen und Besucher zu erreichen. Dadurch sollen Flächenüberlastungen, Warteschlangen oder eine hohe Personendichte auf begrenztem Raum vermieden werden. Eine Kapazitätsplanung im Vorfeld, insbesondere durch digitales Ticketing, kann hierbei unterstützen.